

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

32. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2011

Nr. 13

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege .....	75
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
6. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages .....	76
8. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund .....	77
Bebauungsplan Nr. 15 „Nördlich der Raiffeisenstraße“ der Gemeinde Blomberg .....	78
Bebauungsplan „Dorf“ und Bebauungsplan „Achter d' Diek“ der Gemeinde Spiekeroog; hier: Rückwirkende Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB .....	79
1. Änderung Bebauungsplan „Dorf“ der Gemeinde Spiekeroog; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB .....	80
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) .....	81
Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige .....	82
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Werdum (Hebesatzsatzung) .....	82
Satzung der Gemeinde Friedeburg über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr .....	82
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2011 .....	83
Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog .....	83
Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem .....	84
Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg .....	86
Hauptsatzung der Gemeinde Eversmeer .....	86
Hauptsatzung der Gemeinde Nenndorf .....	87
Hauptsatzung der Gemeinde Neuschoo .....	88
Hauptsatzung der Gemeinde Ochtersum .....	89
Hauptsatzung der Gemeinde Schweindorf .....	89
Hauptsatzung der Gemeinde Utharp .....	90
Hauptsatzung der Gemeinde Westerholt .....	91
Bebauungsplan Nr. 8 „Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung - Bürgerwindpark Stedesdorf“ der Gemeinde Stedesdorf; hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB .....	91
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Blomberg .....	92
Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Reepsholt .....	93
Friedhofsgebühreordnung für den Friedhof der ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Reepsholt .....	99
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser .....	101

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), der §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 20. 12. 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Der Landkreis Wittmund fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie dieser Satzung. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages werden durch diese Satzung geregelt.

In dieser Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung die Bezeichnung Erziehungsberechtigte verwendet. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

#### § 2

##### Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch erhalten.
- (2) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
  1. die Erziehungsberechtigten aus einem der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründe über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht in der Lage sind, ihr Kind zu betreuen, und
  2. in dem erforderlichen Betreuungszeitraum eine Förderung in einer Kindertagesstätte oder Schule/ Ganztagssschule nicht möglich ist.Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur dann vorgenommen, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Tagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.

- (4) Nicht gefördert werden Kindertagespflegen, die von unterhaltspflichtigen Personen oder Haushaltsangehörigen durchgeführt werden.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuungszeit täglich mindestens 3 Stunden und wöchentlich mindestens 15 Stunden beträgt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine Tagesbetreuung neben dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule erforderlich ist. Die Geldleistung wird nur für Betreuungszeiten von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der Regel für höchstens 9 Stunden täglich sowie bis zu 5 Wochentage gewährt. Eine ausnahmsweise notwendige Nachtbetreuung wird pauschal mit 3 Betreuungsstunden berücksichtigt.

### § 3

#### Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 3,60 EUR pro Kind und Betreuungsstunde. Daneben werden der Tagespflegeperson bei Vorlage entsprechender Nachweise zusätzlich zum gewährten Tagespflegegeld erstattet:
- Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege
  - Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson zur Hälfte, sofern keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht entspricht der maximale Erstattungsbetrag dem jeweils gültigen hälftigen monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung
  - Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte, Zusatzversicherungen werden nicht gefördert.
- (2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden erstattet, wenn sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson entstanden sind. Eine Beitragserstattung erfolgt auch dann, wenn kein Kind betreut wird, die Tagespflegeperson sich jedoch für Vermittlungen zur Verfügung stellt, längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die laufende Geldleistung 5,00 EUR pro Kind und Betreuungsstunde, wenn das Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder aufgrund von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen einen erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf ist vor Beginn der Leistung durch die bewilligende Stelle festzustellen. Von einer Tagespflegeperson dürfen höchstens zwei Kinder mit einem erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf gleichzeitig betreut werden.

### § 4

#### Zahlung der Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und erst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Wittmund eingeht, gewährt. Der Förderbetrag wird monatlich nachträglich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die geleisteten Betreuungsstunden an die Tagespflegeperson gezahlt.
- (2) Eine finanzielle Förderung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung kann für Tage, in denen die Erziehungsberechtigten aus Krankheitsgründen ihrer Berufstätigkeit nicht nachgehen bzw. nicht an der Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung teilnehmen können, nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt werden, aus dem hervorgeht, dass eine Betreuung des Kindes durch die erkrankten Eltern nicht erfolgen kann/konnte. Dies gilt nicht bei kurzzeitigen Erkrankungen (bis zu 3 Tage).

### § 5

#### Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Monatseinkommen der Erziehungsberechtigten und nach der Dauer der Betreuung. Die Einkommensberechnung ergibt sich im Einzelnen aus § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII.

Es werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

Stufe	Monatseinkommen	Kostenbeitrag pro Stunde Betreuungszeit
I	bis 1.500 EUR	0,00 EUR
II	1.501 bis 1.700 EUR	0,50 EUR
III	1.701 bis 1.900 EUR	1,00 EUR
IV	1.901 bis 2.100 EUR	1,60 EUR
V	2.101 bis 2.300 EUR	2,20 EUR
VI	mehr als 2.300 EUR	2,80 EUR

Diese Kostenstaffelung gilt für einen 2-Personen-Haushalt (Antragsteller/Kind). Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind werden die Einkommensgruppen um jeweils 300,00 EUR erhöht. Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Von der Festsetzung des Kostenbeitrages wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

- (4) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Tagespflegestelle. Der Kostenbeitrag ist solange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Wittmund von der Tagespflege abgemeldet wird. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die der Landkreis oder die Tagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Tagespflege fernbleibt. Die Höhe und die Fälligkeit des Kostenbeitrages werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### § 6

#### Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

### § 7

#### Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen und die Antragsteller sind verpflichtet, jegliche Änderung im Tagespflegeverhältnis dem Landkreis Wittmund unverzüglich mitzuteilen.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung der Kindertagespflege vom 17. 12. 2008 außer Kraft.

Wittmund, den 20. 12. 2011

**Köring**  
Landrat

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### 6. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. 12. 2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) vom 27. 6. 2006, zuletzt geändert am 5. 4. 2011, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

##### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Kurbeitragszone 1 Carolinensiel je Tag,

a) für Personen ab 16 Jahren	in der Hauptkurbeitragszeit 2,50 EUR	in der Nebenkurbeitragszeit 1,25 EUR
b) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,25 EUR	0,00 EUR

und für die Kurbeitragszone 2 Altfunnixsiel je Tag,

c) für Personen ab 16 Jahren	in der Hauptkurbeitragszeit 2,00 EUR	in der Nebenkurbeitragszeit 1,00 EUR
d) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,20 EUR	0,00 EUR

Bei Übernachtungsgästen wird der An- und Abreisetag mit einem Tag abgerechnet.

Der Kurbeitrag wird für höchstens 30 Tage erhoben.

## Artikel 2

### § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung

- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 50 % der Kurbeiträge nach § 4 Abs. 1 gewährt, sofern Träger der Veranstaltung eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung ist.
- (3) Für Gruppenreisen ab 10 Personen kann auf Antrag (spätestens 4 Tage vor Beginn der Reise bei der Kurverwaltung) eine Pauschal-Kurkarte mit einer Vergünstigung von 50 % der Kurbeiträge gemäß § 4 Abs. 1 ausgestellt werden.

### § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragsschuld mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Der Jahreskurbeitrag ist jeweils am 15.03. eines jeden Jahres fällig. Bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes entsteht die Beitragspflicht und -schuld während des laufenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Rechtsbegründung, wobei der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig wird.

### § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid durch die Stadt Wittmund festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Jahreskurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Als Beleg wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Jahreskurkarte ausgegeben. Sofern Jahreskurkarten als Dauerkarten (Plastikkarten) ausgegeben werden, werden diese nach Zahlung des Jahreskurbeitrages automatisch verlängert. Jahreskurkarten in dauerhafter Plastikform sind an die Kurverwaltung zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur Beitragspflicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 entfallen.

### § 8 Abs.1 Buchstabe a und b

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehender Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,
  - a) nach Ankunft der bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unverzüglich den Durchschreibesatz für die Nordsee-ServiceCard mit den vollständigen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 auszufüllen und die Kurkarte auszuhändigen, den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen. Die Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard werden zu Beginn der kurbeitragspflichtigen Zeit von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Das Original des Durchschreibesatzes für die Nordsee-ServiceCard ist der Kurverwaltung innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes vorzulegen. Sofern eine elektronische Erfassung mit den von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Meldesystemen erfolgt, hat die Eingabe der Daten innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes zu erfolgen. Die eingezogenen Kurbeiträge sind monatlich mit der Kurverwaltung abzurechnen. Der Bestand der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard ist der Kurverwaltung auf Verlangen mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten hat die Kurverwaltung die Möglichkeit, fehlende Aufenthaltszeiträume zu schätzen.
  - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag und Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen - nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Durchschreibesätze

für die Nordsee-ServiceCard bzw. die Ausdrucke aus dem von der Kurverwaltung angebotenen Meldescheinsystemen gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Nieders. Meldegesetzes bleiben unberührt.

### § 9 erhält folgende Fassung

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts werden die nach Tagen berechneten zuviel gezahlten Kurbeiträge von der Kurverwaltung/Stadt Wittmund auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt in der Regel mit Ablauf des Abreisetages. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Tagessatzes.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2013 in Kraft. Der Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2012 in Kraft  
Wittmund, den 14. 12. 2011

Stadt Wittmund  
Claußen  
Bürgermeister

## 8. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011(Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. 12. 2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 16. 12. 2003, zuletzt geändert am 5. 4. 2011, wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

### § 4 erhält folgende Fassung

Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 16,00 %.

## Artikel 2

### § 1 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung

- b) Kurzentrum „Cliner Quelle“ mit allen Kureinrichtungen.

### § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit im Stadtgebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die im Allgemeinen der Bedarfsdeckung des Fremdenverkehrs dienen. Zu unmittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt eine Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellt. Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt eine Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr herstellt. Im Stadtgebiet betrieben wird eine Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Sitz oder von einer Betriebsstätte im Sinne der Abgabenordnung, auch bei nur vorübergehendem Leistungsangebot im Stadtgebiet.

### § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

## § 5 Abs. 5

wird gestrichen

### § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede bzw. jeder Beitragspflichtige hat die

zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres oder - soweit die Stadt dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung mit dem dafür von der Stadt vorgesehenen Formblatt mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Wittmund

- die Berechnungsgrundlagen schätzen oder
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen.

#### Anlage 1

#### Betriebsart FC Dienstleistung mit überwiegend mittelbarem Vorteil erhält folgende Fassung

1	2	3	4	5	6	7
BA-Nr.	Betriebsart:	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3) <b>Zone 1</b>	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3) <b>Zone 2</b>	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3) <b>Zone 3</b>	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3) <b>Zone 4</b>	<u>Gewinnsatz</u> unt. Richtsatz (§ 3 Abs. 4)
<b>FC</b>	<u>Dienstleistung mit überwiegend mittelbarem Vorteil</u>					
FC01	Computerdienstleistungen, EDV-/IT-Beratung, Webdesign	6 %	6 %	6 %	6 %	21 %
FC02	Gebäude-/Fensterreinigung (sofern nicht von FeWo-Verwaltung mitumfasst)	8 %	8 %	8 %	8 %	13 %
FC03	Geld- und Kreditinstitut	6 %	6 %	6 %	6 %	3 %
FC04	Kraftfahrzeugreparatur und Kraftfahrzeugaufbereitung, Abschleppunternehmer	12 %	12 %	12 %	12 %	9 %
FC05	Rechtsanwaltsbüro	5 %	5 %	5 %	5 %	30 %
FC06	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat, Unternehmensberatung	6 %	6 %	6 %	6 %	27 %
FC07	Vermittlung und Verwaltung von fremden Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6 %	6 %	6 %	6 %	21 %
FC08	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästebeherbergung	100 %	100 %	100 %	100 %	17 %
FC09	Versicherungsvermittlung u. -betreuung, Kreditvermittlung	6 %	6 %	6 %	6 %	26 %
FC10	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice etc.	100 %	100 %	100 %	100 %	18 %
FC11	Wäscherei (auch Münzwaschsalon), Reinigung, Heißmangelbetrieb	60 %	60 %	8 %	8 %	5 %
FC12	Werbemittelgestaltung, vertrieb, -beratung (außer Webdesign FC01)	6 %	6 %	6 %	6 %	13 %
FC13	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (Personalvermittlung, Wach- und Sicherheitsdienste, Übersetzung, Sekretariats- und Schreibdienste)	6 %	6 %	6 %	6 %	17 %

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2013 in Kraft. Der Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2012 in Kraft.

Wittmund, den 14. 12. 2011

**Stadt Wittmund**

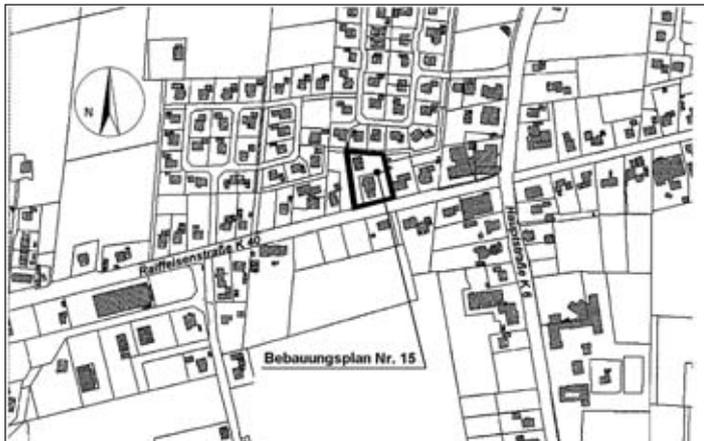
Claußen  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### A. **Bebauungsplan Nr. 15 „Nördlich der Raiffeisenstraße“**

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000; Vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Herren Helmer 2 a, 26487 Blomberg, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Nördlich der Raiffeisenstraße“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Blomberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Blomberg, den 13. 12. 2011

**Gemeinde Blomberg**  
Die Bürgermeisterin  
Willms

## B. 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 15 „Nördlich der Raiffeisenstraße“ der Gemeinde Blomberg, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die Darstellung „Gemischte Bauflächen“ (M) wird geändert in die Darstellung „Wohnbauflächen“ (W).

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Nördlich der Raiffeisenstraße“. Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem oben genannten Bebauungsplan wirksam.

Westerholt, den 13. 12. 2011

**Samtgemeinde Holtriem**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Dirks

## Rückwirkende Neubekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

### Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog Bebauungsplan „Dorf“ und Bebauungsplan „Achter d' Diek“ Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d' Diek“

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 die Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d' Diek“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzungen beschlossen.

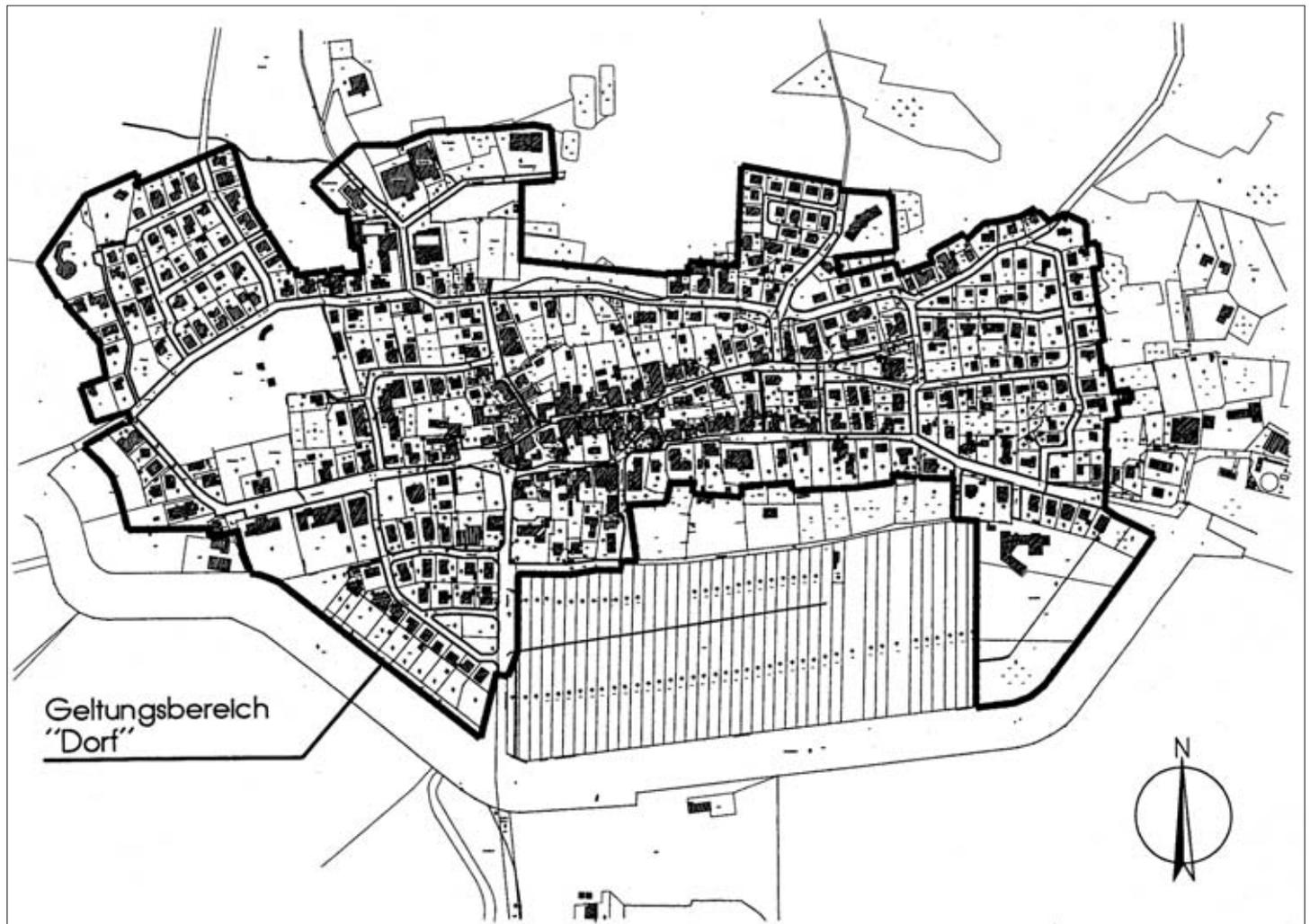
Die Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d' Diek“ werden mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

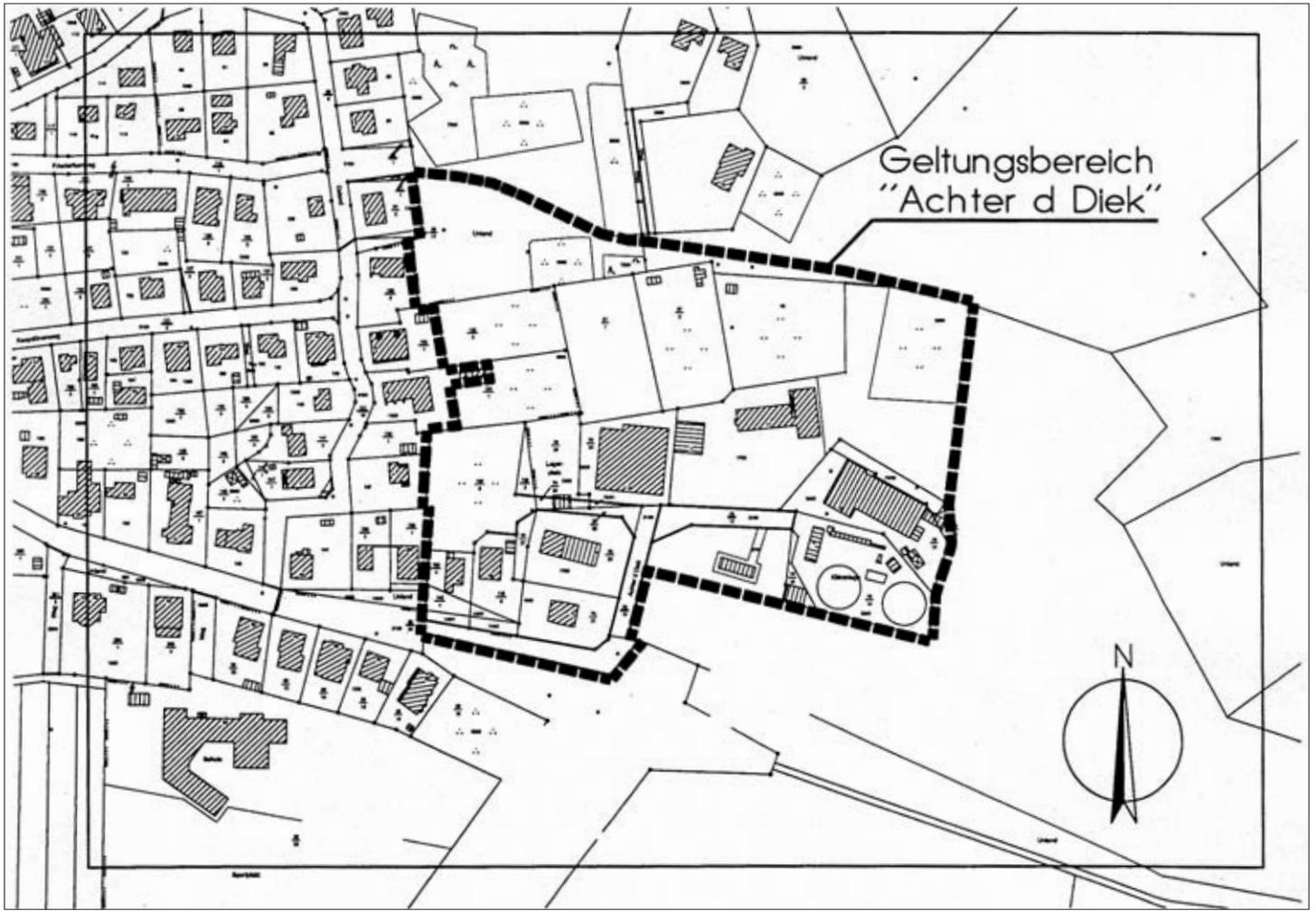
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d' Diek“ werden mit den Begründungen ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d' Diek“ sind den nachstehenden Übersichtsplänen zu entnehmen.





**Die Bekanntmachung vom 30. 12. 2008 wird im Bezug auf den Bekanntmachungsteil für die Bebauungspläne „Dorf“ und „Achter d’Diek“ widerrufen.**

Spiekeroog, den 14.12.2011

**Fiageheim**  
Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorf“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorf“ ist den nachstehenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

Spiekeroog, den 20. 12. 2011

**Fiageheim**  
Bürgermeister

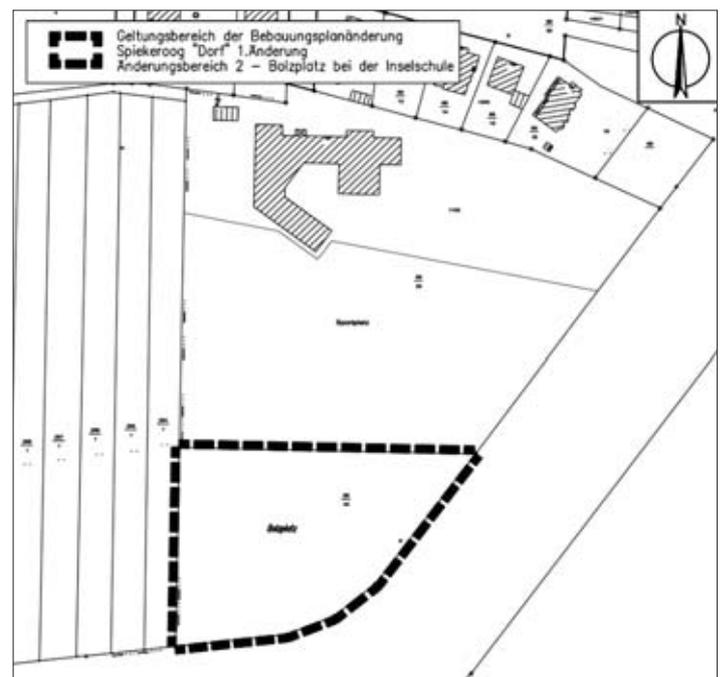
## **Bauleitplanung der Gemeinde Spiekeroog 1. Änderung Bebauungsplan „Dorf“ Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

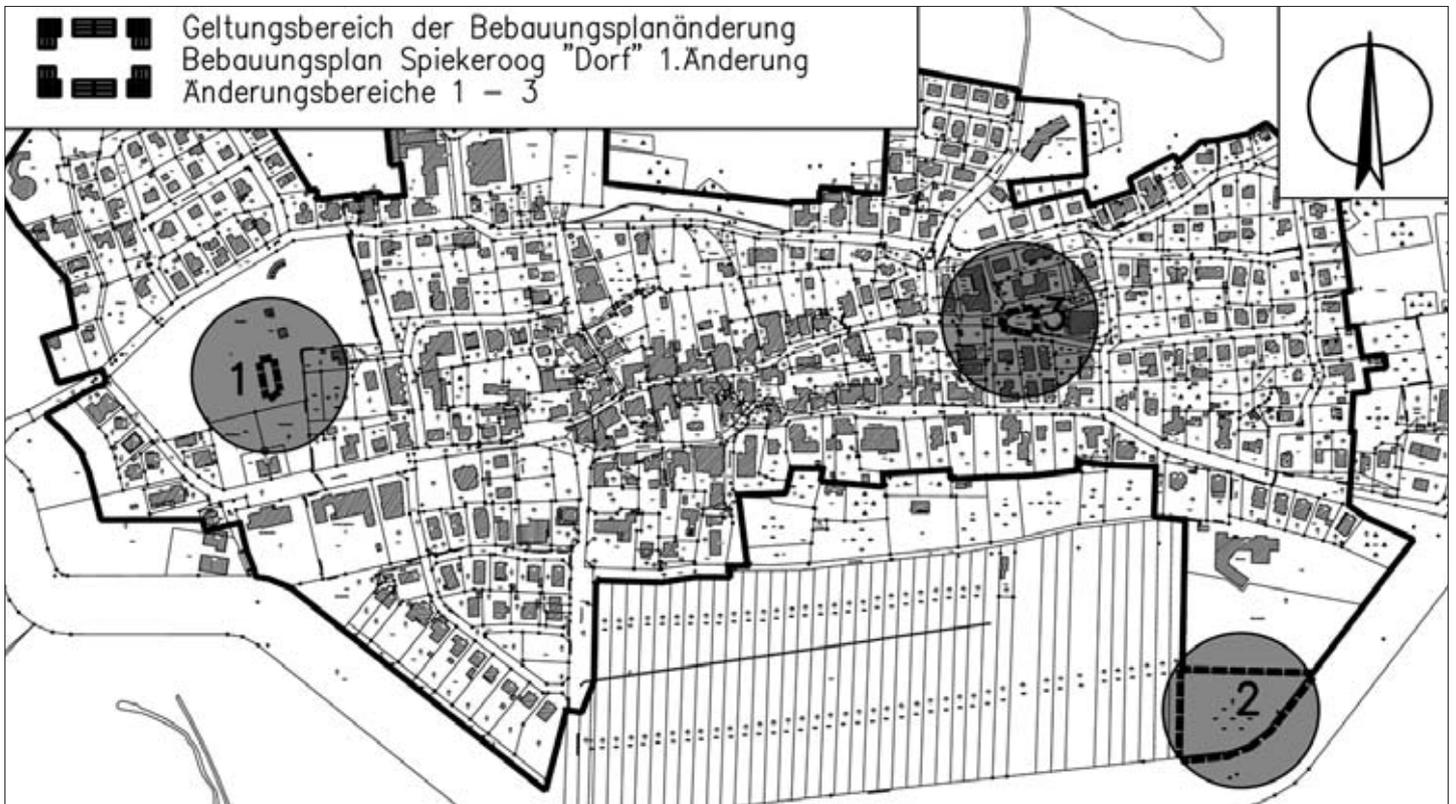
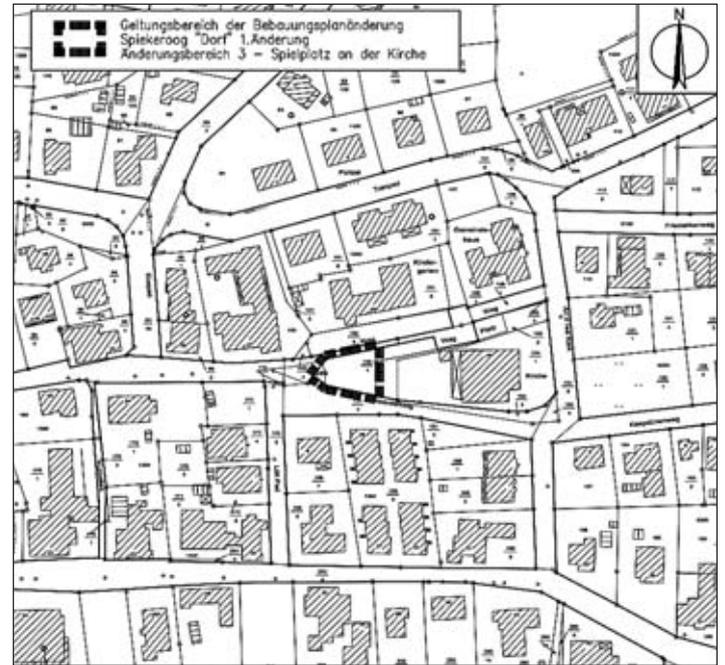
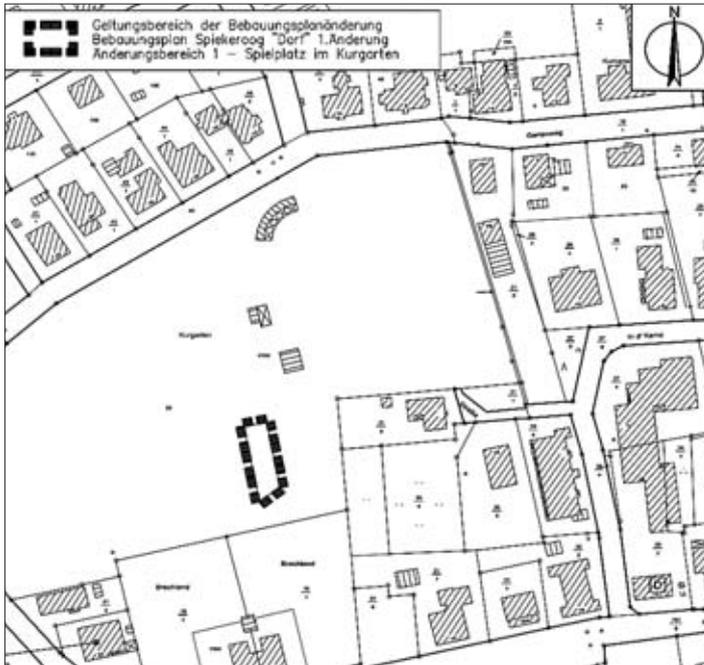
Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dorf“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Dorf“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spiekeroog unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.





### Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), und der §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember

1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 29. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird neu eingefügt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| (1) Die Steuerschuld für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen beträgt im Haushaltsjahr |                  |
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 400,- EUR   | <b>0,- EUR</b>   |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 400,- EUR, aber nicht mehr als 650,- EUR        | <b>30,- EUR</b>  |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 650,- EUR, aber nicht mehr als 1.000,- EUR      | <b>50,-EUR</b>   |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,- EUR, aber nicht mehr als 1.500,- EUR    | <b>75,- EUR</b>  |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.500,- EUR, aber nicht mehr als 2.100,- EUR    | <b>110,- EUR</b> |

- f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.100,- EUR, aber nicht mehr als 2.900,- EUR **160,- EUR**  
 g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.900,- EUR **220,- EUR**
2. Der bisherige § 4 Absatz 2 wird Absatz 3.  
 3. In § 4 Absatz 3 wird das Satzende „... der Steuerschuld nach Abs. 1“ ergänzt durch die Worte „bzw. Absatz 2“.  
 4. Im § 10 Abs. 1 werden nach „... Kurverein Neuharlingersiel e.V.“ die Worte „den Campingplatzbetreibern,“ eingefügt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.  
 Neuharlingersiel, den 13. Dezember 2011

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**  
**Peters**  
 Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister(in) beträgt für die repräsentativen Aufgaben *600,00 EUR*. Für die Verwaltungstätigkeit des/der Bürgermeisters(in) beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung *300,00 EUR*, zuzüglich *150,00 EUR* Fahrtkostenpauschale. Mit der Fahrtkostenpauschale sind sämtliche Fahrten im Bereich des Landkreises Wittmund abgegolten.  
 (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den/die 1. stv. Bürgermeister(in) und Verwaltungsvertreter(in) beträgt *35,00 EUR*.  
 (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den(die) 2. stv. Bürgermeister(in) beträgt *20,00 EUR*.  
 (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe beträgt *10 EUR* je Mitglied der Fraktion oder Gruppe.  
 (5) Ist der/die Bürgermeister(in) länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandsentschädigung.  
 (6) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.  
 (7) Bei vom Rat genehmigten Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.  
 (8) Mit der Aufwandsentschädigung sind nicht die nach § 2 vorgesehenen Entschädigungen für Ratsmitglieder abgegolten.

#### § 2

#### Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt *30,00 EUR* je Sitzung. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.  
 (2) Für die Protokollführung wird ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt  
 (3) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.  
 (4) Vom Rat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.  
 (5) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.  
 (6) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschußmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von *20,00 EUR/Std.* erstattet,

wenn die Sitzung an einem Arbeitstag und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von *50,00 EUR* je Tag gewährt werden.

- (7) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaufschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.  
 (8) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

#### § 3

#### Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

#### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. April 1997 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 7 vom 2. Mai 1997) außer Kraft.

Werdum, den 12. Dezember 2011

(L. S.)

**Gemeinde Werdum**  
 Der Bürgermeister

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Werdum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2010 (BGBl. I S. 1768), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Werdum am 12. 12. 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Werdum wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A:	360 v. H.
2. Grundsteuer B:	360 v. H.
3. Gewerbesteuer:	380 v. H.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 24. November 2008 außer Kraft.

Werdum, den 12. 12. 2011

**Hass**  
 Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Friedeburg über Aufwands- entschädigung, Auslagenersatz und Verdienstauf- schlag für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 6 und 29 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch das dritte Änderungsgesetz vom 13. Oktober 2011 (Nieders. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamten und die Ehrenbeamtinnen sowie die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

- a) Gemeindebrandmeister/in = 140,00 EUR
- b) Stellv. Gemeindebrandmeister/in = 40,00 EUR
- c) Ortsbrandmeister/in  
Feuerwehr mit Grundausrüstung = 75,00 EUR  
Feuerwehr als Feuerwehrstützpunkt = 80,00 EUR
- d) Stellv. Ortsbrandmeister/in  
Feuerwehr mit Grundausrüstung = 20,00 EUR  
Feuerwehr als Feuerwehrstützpunkt = 25,00 EUR
- e) Gerätewart/in = 30,00 EUR  
+ Steigerungsbetrag von 10,00 EUR je Fahrzeug
- f) Jugendfeuerwehrwart/in = 30,00 EUR
- g) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in = 20,00 EUR
- h) Sicherheitsbeauftragte/r der Gemeindefeuerwehr = 20,00 EUR
- i) Schriftwart/in Gemeindekommando = 15,00 EUR
- j) Atemschutzgerätewart/in = 25,00 EUR

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

(3) Nimmt eine/r der in Absatz 1 genannten Funktionsträger/innen die Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der/die Stellvertreter/in die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## § 2

### Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausschlags

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstausschlag abgegolten.

(2) Für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgänge an einer Landesfeuerwehrschule werden Entschädigungen entsprechend des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes geleistet. Selbstständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EUR je Stunde erstattet.

(3) Für von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister angeordnete/genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

(4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Krankheit die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 EUR je Stunde erstattet.

(5) Für Feuerwehrfrauen/Feuerwehrmänner, die an einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, wird für jeden angefangenen Ausfalltag ein Pauschalbetrag von 65,- EUR gezahlt. Dabei gilt als Tag die Zeit von 8 bis 18 Uhr.

(6) Für den Besuch von Lehrgängen an der Feuerwehrtechnischen-Zentrale wird Feuerwehrfrauen/Feuerwehrmännern eine Entschädigung von 30,- EUR je Lehrgang gezahlt.

## § 3

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2012 in Kraft.  
Friedeburg, den 8. Dezember 2011

**Gemeinde Friedeburg**  
Die Bürgermeisterin  
Emmelmann

## Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 1. 9. 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	10.618.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	16.206.800,00 EUR

<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	4.705.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	4.705.700,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von EUR 40.000,00 veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 6.250.000,00 festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
- b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B) 370 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Langeoog, den 1. 9. 2011

(L. S.)

**Der Bürgermeister**  
Hans Janssen

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 19. 12. 2011 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 2. 1. 2012 bis 10. 1. 2012 im Rathaus (Kämmerei), 26465 Langeoog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Langeoog, den 20. 12. 2011

**Garrels**  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 3. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name (Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung Inselgemeinde Langeoog.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog führt das Wappen mit zwei stehenden Segeln auf sich überschlagender Woge und drei schwebenden Möwen in den Farben venezianischrot, ultramarinblau, weiß und altgold.
- (2) Die Inselgemeinde führt in ihrem Eigenbetrieb „Schiffahrt der Inselgemeinde Langeoog“ die überlieferte Flagge in den ostfriesischen Farben schwarz, rot und blau mit dem Buchstaben L in weiß.
- (3) Die Inselgemeinde Langeoog führt in ihrem Dienstsiegel mit der Umschrift Inselgemeinde Langeoog das Wappen nach Absatz 1.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Inselgemeinde bzw. der Schiffahrt ist nur mit Genehmigung zulässig.

## § 3

### Mitglieder des Rates

- (1) Der Rat der Gemeinde besteht kraft Amtes aus dem Bürgermeister sowie den Ratsfrauen und Ratsherren. Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren bestimmt sich nach § 46 Abs. 1 NKomVG (gesetzliche Mitgliederzahl).
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.
- (3) Die Ratsfrauen und Ratsherren als Einzelpersonen sind unbeschadet ihrer Rechte gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 NKomVG nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

## § 4

### Ratzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 100.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Bis zur Höhe der genannten Wertgrenzen beschließt der Verwaltungsausschuss bzw. in Angelegenheiten der Eigenbetriebe der Betriebsausschuss, soweit diese einen Vermögenswert von 12.000,00 Euro übersteigen.

- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
  - a) Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten

## § 5

### Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

## § 6

### Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters, der ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

## § 7

### Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters ist der vom Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters beauftragte Angestellte. Bei dessen Verhinderung wird ein weiterer vom Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters zu ernennender Angestellte mit der Vertretung beauftragt.

## § 8

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Inselgemeinde Langeoog zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 9

### Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Auf die Bekanntmachung wird nachrichtlich in der Zeitung „Anzeiger für Harlingerland“ hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Gegenstandes der Fristen, der Rechte und Pflichten (Einspruchsmöglichkeiten) der Bürgerinnen und Bürger durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde am Rathaus. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme der Bekanntmachung im Aushangkasten ist aktenkundig zu machen. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird auf die Bekanntmachung nachrichtlich in der Zeitung „Anzeiger für Harlingerland“ hingewiesen.  
Beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen als Satzungsanlagen werden durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung zu bestimmen.
- (4) Zusätzlich sollte eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse [www.langeoog.de](http://www.langeoog.de) oder eine andere offizielle Seite der Inselgemeinde Langeoog erfolgen.

## § 10

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 11

### Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Inselgemeinde Langeoog vom 10. Februar 2005 außer Kraft.

Langeoog, den 4. November 2011

(L. S.)

**Der Bürgermeister**  
Uwe Garrels

## Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1. Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Holtriem“.
2. Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden

Blomberg	Ochtersum
Eversmeer	Schweindorf
Nenndorf	Utarp
Neuschoo	Westerholt.

- Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- Die Verwaltung der Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Westerholt.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- Das Wappen der Samtgemeinde Holtriem zeigt:  
„Geviert von Grün und Gold. In Feld 1) und 4) vier goldene von oben links nach unten rechts laufende Kreise, belegt mit jeweils zwei schwarzen Ringen. In Feld 2) eine rote Holländer-Windmühle. In Feld 3) drei blaue Wellenbalken.“
- Die Samtgemeindeflagge zeigt in zwei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Gelb und Grün und in den beiden Streifen je bis zur Hälfte übergreifend das Samtgemeinewappen.
- Eine Verwendung des Samtgemeinewappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Samtgemeinenausschusses zulässig.
- Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Holtriem – Landkreis Wittmund“.

## § 3

### Aufgaben der Samtgemeinde im eigenen Wirkungskreis

- Die Samtgemeinde erfüllt nach § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in eigener Verantwortung:
  - Die Aufstellung der Flächennutzungspläne,
  - die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
  - die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung,
  - die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
  - den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
  - die in § 13 NKomVG für die Anordnung eines Anschluss- oder Benutzungszwangs genannten Aufgaben,
  - die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten (§ 37 NKomVG),
  - die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter,
  - die Aufgaben nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Der Samtgemeinde obliegen ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
  - Sportförderung im Rahmen des Sportförderprogramms,
  - Jugendförderung im Rahmen des Jugendförderprogramms,
  - Stundung und Niederschlagung von Forderungen,
  - Fremdenverkehr,
  - Förderung des Wirtschaftsförderkreises Harlingerland
  - Kindergartenwesen,
  - Straßenwinterdienst.
 Die Rückübertragung von Aufgaben bedarf einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.
- Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

## § 4

### Aufgaben der Samtgemeinde im übertragenen Wirkungskreis

- Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden einschließlich derjenigen Aufgaben, die den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen.
- Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben, die vom Landkreis übertragen werden.

## § 5

### Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 6

### Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin“ oder „stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 7

### Anregungen und Beschwerden

- Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Samtgemeinde Holtriem betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Rat bzw. der Verwaltungsausschuss Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- Die Samtgemeindebürgermeisterin / Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

## § 8

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem

NKomVG werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ und im Internet unter der Adresse [www.holtriem.de](http://www.holtriem.de) verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

- Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Samtgemeinde Holtriem erfolgen durch Aushang an der Anschlagtafel beim Rathaus in Westerholt. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

#### § 9

##### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. 11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Holtriem in der Fassung vom 7. 7. 1997 außer Kraft.

Westerholt, den 28. 11. 2011

(L. S.) **gez. Dirks**  
Samtgemeindebürgermeister

## **Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 16. 11. 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Blomberg“
- Sie ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

#### § 2

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Blomberg, Landkreis Wittmund“.

#### § 3

##### **Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
  - Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### § 4

##### **Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### § 5

##### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten ein oder zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die

Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### § 6

##### **Anregungen und Beschwerden**

- Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Blomberg betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### § 7

##### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Blomberg erfolgen durch Aushang an der Anschlagtafel. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

#### § 8

##### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 16. 11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg in der Fassung vom 7. 11. 2001 außer Kraft.

Blomberg, den 16. 11. 2011

(L. S.) **gez. Willms**  
Bürgermeisterin

## **Hauptsatzung der Gemeinde Eversmeer**

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 30. 11. 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Eversmeer“
- Sie ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift "Gemeinde Eversmeer, Landkreis Wittmund".

## § 3

### Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4

### Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsmitgliedern zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 5

### Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Eversmeer betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Rat zuständig. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

## § 6

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Eversmeer erfolgen durch Aushang an der Anschlagtafel. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

## § 7

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. 12. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eversmeer in der Fassung vom 19. 2. 1997 außer Kraft.

Eversmeer, den 30. 11. 2011

(L. S.)

gez. Kunze  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Nenndorf

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 16. 11. 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Nenndorf“
2. Sie ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Nenndorf, Landkreis Wittmund“.

## § 3

### Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4

### Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsmitgliedern zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 5

### Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3. Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Nenndorf betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Rat zuständig. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

#### § 6

##### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Nenndorf erfolgen durch Aushang an der Anschlagtafel. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

#### § 7

##### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. 11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nenndorf in der Fassung vom 4. 3. 1997 außer Kraft.

Nenndorf, den 16. 11. 2011

(L. S.)

**gez. Schuster**  
Bürgermeister

## **Hauptsatzung der Gemeinde Neuschoo**

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 5. 11. 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Neuschoo“
2. Sie ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

#### § 2

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Neuschoo, Landkreis Wittmund“.

#### § 3

##### **Ratzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 250,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### § 4

##### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsmitgliedern zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### § 5

##### **Anregungen und Beschwerden**

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Neuschoo betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Rat zuständig. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

#### § 6

##### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Neuschoo erfolgen durch Aushang an der Anschlagtafel. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

#### § 7

##### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 5. 11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuschoo in der Fassung vom 22. 1. 1997 außer Kraft.

Neuschoo, den 5. 11. 2011

(L. S.)

**gez. Heymann**  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Ochtersum

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 16. 11. 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Ochtersum“
2. Sie ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Ochtersum, Landkreis Wittmund“.

### § 3

#### Ratzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4

#### Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsmitgliedern zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### § 5

#### Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Ochtersum betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Rat zuständig. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

### § 6

#### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ochtersum erfolgen durch Aushang an der Anschlagtafel. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

### § 7

#### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 16. 11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ochtersum in der Fassung vom 11. 3. 1997 außer Kraft.

Ochtersum, den 16. 11. 2011

(L. S.)

gez. Pfaff  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Schweindorf

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 15. 11. 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Schweindorf“
2. Sie ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Schweindorf, Landkreis Wittmund“.

### § 3

#### Ratzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 4

#### Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsmitgliedern zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender

Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 5

### Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Schweindorf betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Rat zuständig. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

## § 6

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Schweindorf erfolgen durch Aushang an der Anschlagtafel. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

## § 7

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. 11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schweindorf in der Fassung vom 3. 3. 1997 außer Kraft.

Schweindorf, den 15. 11. 2011

(L. S.)

gez. Schuster  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Uтары

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Uтары in seiner Sitzung am 16. 11. 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Uтары“
2. Sie ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Uтары, Landkreis Wittmund“.

## § 3

### Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4

### Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsmitgliedern zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 5

### Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Uтары betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Rat zuständig. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

## § 6

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Uтары erfolgen durch Aushang an der Anschlagtafel. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

## § 7

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die

ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. 11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Utarp in der Fassung vom 17. 2. 1997 außer Kraft. Utarp, den 16. 11. 2011

(L. S.)

**gez. Bents**  
Bürgermeisterin

## Hauptsatzung der Gemeinde Westerholt

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 15. 11. 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

**Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Westerholt“
2. Sie ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Holtriem.

§ 2

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Westerholt, Landkreis Wittmund“.

§ 3

**Ratzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Ratsmitgliedern zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenerbehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

**Anregungen und Beschwerden**

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingebracht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Westerholt betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).

4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Rat zuständig. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 6

**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Westerholt erfolgen durch Aushang an der Anschlagtafel. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.

§ 7

**Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 17. 11. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Westerholt in der Fassung vom 1. 10. 1997 außer Kraft.

Westerholt, den 17. 11. 2011

(L. S.)

**gez. Eilers**  
Bürgermeister

## 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

**Bebauungsplan Nr. 8 „Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung „Bürgerwindpark Stedesdorf“ der Gemeinde Stedesdorf“**

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

**100. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung – Windpark Stedesdorf“ in der Gemeinde Stedesdorf**

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 21. 9. 2011 beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 20. 12. 2011 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Bebauungsplan Nr. 8 – Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung „Bürgerwindpark Stedesdorf“ der Gemeinde Stedesdorf**

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 6. 10. 2011 den Bebauungsplan Nr. 8 „Bürgerwindpark Stedesdorf“ mit Begründung einschl. Umweltbericht als Satzung beschlossen.

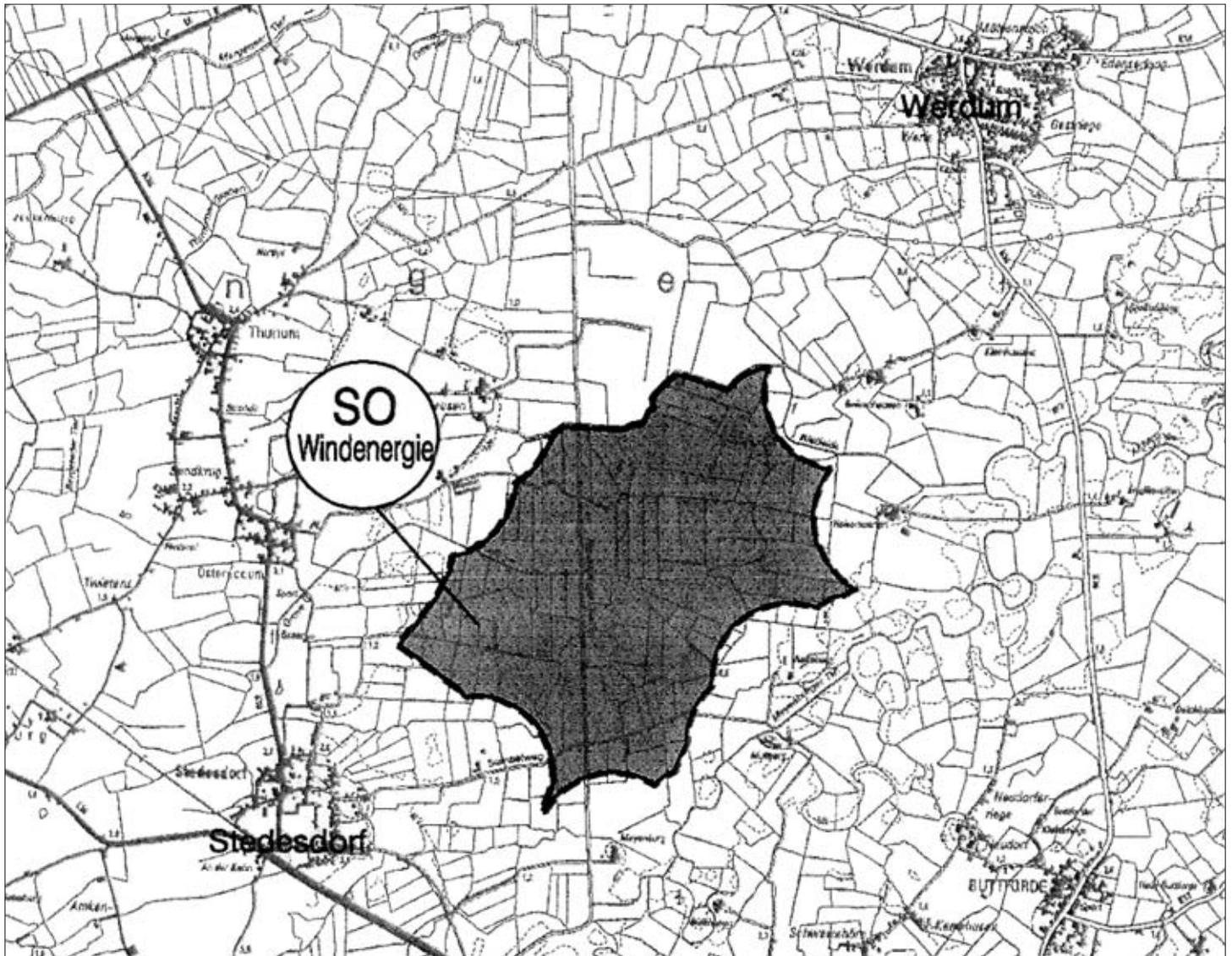
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsan-

sprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin. Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung, des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 100. Änderung, des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 8 „Bürgerwindpark Stedesdorf“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 8 mit den Begründungen einschl. Umweltbericht werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2 - 4. 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Planung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Topografische Karte (TK 25) ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens/Stedesdorf, 21. Dezember 2011

**Samtgemeinde Esens**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Buß

**Gemeinde Stedesdorf**  
Der Bürgermeister  
Oelrichs

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15. 10. 2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. 12. 2010 (BGBl. I Seite 1768), in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Blomberg am 24. November 2011 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Blomberg wie folgt festgesetzt:

- |                  |   |           |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | - | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | - | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | - | 360 v. H. |

#### § 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.  
(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Blomberg, den 24. 11. 2011

(L. S.)

**Willms**  
(Bürgermeisterin)

# Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Reepsholt

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.

Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines christlichen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. 11. 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Reepsholt (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

### II - Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

### III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 - Särge / Urnen
- § 9 - Ruhezeit
- § 10 - Ausgrabungen und Umbettungen

### IV - Grabstätten

- § 11 - Allgemeines
  - 11/01 - Geltungsbereich
  - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
  - 11/03 - Rechte an Grabstätten
  - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
  - 11/05 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
  - 11/06 - Grabmaße
  - 11/07 - Ausheben der Gräber
  - 11/08 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
  - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 - Gemeinschaftsgrabstätten

### V - Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabbepflanzung, Grabschmuck
- § 17 - Vernachlässigung

### VI - Grabmale und andere Anlagen

- § 18 - Errichtung und Änderung
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit
- § 20 - Entfernung
- § 21 - Grabmale mit Denkmalwert
- § 22 - Grabgewölbe

### VII - Leichengebäude / Trauerräume

- § 23 - Ruhekammern
- § 24 - Friedhofskapelle
- § 25 - Trauerfeier in der Kirche

### VIII - Schlussbestimmungen

- § 26 - Gebühren

§ 27 - Übergangsvorschriften

§ 28 - Inkrafttreten

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung

## I - Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z. Z. folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Reepsholt	8	142/4	14.317 qm
		(davon Kapelle = ca. 140 qm)	
Reepsholt	9	111/3 tlw.	4.986 qm
Reepsholt	9	260/113	587 qm

**Größe insgesamt: 19.890 qm**

Eigentümerin der Grundstücke ist die Kirchengemeinde.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde, also in den Ortschaften Abickhufe, Dose, Hesel, Hoheesche, Reepsholt und Wiesede, hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode bereits ein Recht an einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/08 Abs. 2 möglich ist. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung bzw. Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen gemäß § 2 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. 12. 2005, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes, wobei diese Zustimmung für Einwohner der politischen Gemeinde Friedeburg grundsätzlich als erteilt gilt.

### § 2

#### Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.
- (6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u. a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

### § 3

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden

Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen/Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Berechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Nachträgliche Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II - Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der evtl. an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten – in jedem Fall aber nur bei Tageslicht – für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer; ebenfalls nicht zugelassen sind Rollschuhe jeder Art, Rollbretter und ähnliche Sportgeräte; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen/Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
  - d) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD, u. a.) zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
  - f) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - g) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, mitzubringen und in den Einrichtungen des Friedhofes zu entsorgen,
  - h) Einrichtungen und Anlagen außerhalb der vorgesehenen Wege zu betreten,

- i) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - j) zu lärmern und zu spielen,
  - k) den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen,
  - l) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeiern - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegendes Trauerzug - Arbeiten auszuführen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
  - (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

### § 6

#### Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen bzw. bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z. B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) zurücklassen. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien der Dienstleistungserbringer dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (3) Dienstleistungserbringer haften dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

#### III - Bestattungs-/Beisetzungs Vorschriften

**Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.**

### § 7

#### Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung

- (1) Die Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen für eine Bestattung/Beisetzung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.
- (2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung. Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung/Beisetzung leiten bzw. dabei ge-

staltend mitwirken sollen, ablehnen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### § 8

##### **Särge / Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von dieser Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Für größere Särge ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### § 9

##### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Ruhebereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre, in allen anderen Fällen 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

#### § 10

##### **Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Entscheidung über eventuelle Ausgrabungen und Umbettungen liegt jedoch nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften außerhalb der Befugnisse des Friedhofsträgers bei staatlichen Dienststellen (untere Gesundheitsbehörde, richterliche Anordnung).
- (2) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:
- Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden; dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
    - die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung. Diese Genehmigung hat auf die an der Grabstätte nutzungsberechtigte Person zu lauten; ansonsten hat die an der Grabstätte nutzungsberechtigte Person zusätzlich schriftlich ihre Zustimmung zu erklären.
    - eine schriftliche Erklärung der an der Grabstätte nutzungsberechtigten Person, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten – dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen – von ihr übernommen werden.
  - Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die

Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

- Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
  - Größere Fremdarbeitsgeräte wie z. B. Bagger u. ä., von denen eine Beeinträchtigung der Friedhofsanlagen zu befürchten ist, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhof gebracht werden.
  - Für das eventuelle Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen trägt jegliches Risiko die die Ausgrabung veranlassende Person, im Zweifelsfall die an der Grabstätte nutzungsberechtigte Person. Es wird empfohlen, sich der Hilfe von Fachpersonal (Steinmetz) zu bedienen.
  - Das Entnehmen des Sarges bzw. der Urne darf nur im Beisein und unter fachlicher Verantwortung eines Bestattungsunternehmens erfolgen.
  - Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
  - Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.
- (3) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 1.1.; die Erklärungen nach Absatz 2 Ziffer 1.1. Satz 2 und Ziffer 1.2. entfallen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bzw. die von der Friedhofsverwaltung mit der Aufsicht beauftragte Person können die Arbeiten an der Grabstelle untersagen bzw. unterbrechen lassen, wenn Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind bzw. Bestimmungen dieses Absatzes nicht befolgt werden oder erhebliche Abweichungen von eventuellen Auflagen der Genehmigungsbehörde erkannt werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

#### **IV - Grabstätten**

##### § 11

##### **Allgemeines**

##### **11/01 - Geltungsbereich**

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

##### **11/02 - Grabstätte / Grabstelle**

- Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungszwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.
- Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

##### **11/03 - Rechte an Grabstätten**

- Alle Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte) zustehen, jedoch nicht mehreren Personen zugleich.

- (2) Rechte an einer neuen Grabstätte können jederzeit, also auch ohne Vorliegen eines Todesfalles, erworben werden, jedoch nur von Personen, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllen. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Der Übergang bzw. die Übertragung bestehender Nutzungsrechte wird von dieser Ortsbindung nicht berührt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte einer bestimmten Grabart oder in bestimmter Lage besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten. Ebenso besteht bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

#### 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit

- (1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/ ...) der Friedhofsverwaltung. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.
- (3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

#### 11/05 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/08 Abs. 2 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (2) Für eine Nachfolge im Nutzungsrecht nach dem Tode der nutzungsberechtigten Person soll diese der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer berechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.
- (3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt des Todes an die nach § 11/08 Abs. 2 berechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Ist der Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er bzw. sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/08 Abs. 2 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines bzw. ihres jetzt erhaltenen Nutzungsrechts nun berechtigt geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und angeblich getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

#### 11/06 - Grabmaße

- (1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.
- (2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind

die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 18 Abs. 2 verlangt werden.

#### 11/07 - Ausheben der Gräber

- (1) Gräber dürfen nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.
- (2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf unbeschädigte Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (3) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

#### 11/08 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte

- (1) Je Grabstelle dürfen grundsätzlich nur eine Leiche und zusätzlich bis zu 2 Aschen bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbene Kind oder zwei bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder – auch Fehlgeborene und Ungeborene – dürfen zusammen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.
- (2) In einer Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:
  - a) Ehegatte/in bzw. Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
  - b) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
  - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter
  - d) Eltern
  - e) Geschwister
  - f) Stiefgeschwister
  - g) die nicht unter Buchst. a) bis f) fallenden Erben.
- (3) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, welche der berechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer nach a) bis g) berechtigten Person die Entscheidung der an der Grabstätte nutzungsberechtigten Person nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung erlangt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die nutzungsberechtigte Person kann diese Entscheidung der Friedhofsverwaltung später nicht anfechten. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

#### 11/09 - Arten von Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden:

- **Reihengrabstätten (§ 12)** als:
  - Sargreihengrabstätten
  - Urnenreihengrabstätten
  - Rasenreihengrabstätten

• **Wahlgrabstätten (§ 13)** als:

- Sargwahlgrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Rasenvahlgrabstätten

• **Gemeinschaftsgrabstätten (§ 14)**

§ 12

**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur im Todesfall und nur als Einzelgrab in dafür angelegten Feldern/Reihen der Reihe nach ausschließlich für die Dauer einer Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht ist darüber hinaus nicht verlängerbar.
- (2) Reihengrabstätten werden z. Z. nicht angelegt.
- (3) Grabstätten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Reihengrabstätten ausgegeben wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung als Wahlgrabstätten weitergeführt.

§ 13

**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsordnung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.
- (2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben als ...
  - a) Sargwahlgrabstätte,  
je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder 2 Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene), zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen; die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.
  - b) Kindersargwahlgrabstätte  
je Grabstelle für die Bestattung einer Kinderleiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder eines fehl- bzw. ungeborenen Kindes
  - c) Urnenwahlgrabstätte,  
je Grabstelle zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen,
  - d) Rasenvahlgrabstätte  
für Särge bzw. Urnen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu a) bis c). Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß a) bis c) in eine entsprechende Rasenvahlgrabstätte ist grundsätzlich nach Ablauf von 10 Jahren möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Maße betragen je Grabstelle:
  - a) für Sargwahlgrabstätten 2,50 m x 1,20 m
  - b) für Kindersargwahlgrabstätten 1,25 m x 1,20 m
  - c) für Urnenwahlgrabstätten 1,25 m x 1,20 m.

Die Maße gelten entsprechend auch für Rasenvahlgrabstätten.

- (4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.
- (5) Die Dauer eines erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt bei Sargwahlgrabstätten 30 Jahre, bei Kindersargwahlgrabstätten 20 Jahre, bei Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre, jeweils vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende.
- (6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer der Nutzungszeit. Daher verlängern sich durch jede Bestattung bzw. Beisetzung innerhalb der Grabstätte die evtl. nicht ausreichende Nutzungszeit und damit auch das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit, und zwar für die gesamte Grabstätte.
- (7) Über die nach Abs. 6 erforderliche Nutzungszeit hinaus kann das Nutzungsrecht - mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 - auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, bei Ablauf des Nutzungsrechts zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z. B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

- (8) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten ohne aktive Ruhezeiten kann jederzeit zurückgegeben werden, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte zulässig; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmeregelungen treffen. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf irgendwelche Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

§ 14

**Gemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zu einer einheitlichen Anlage. Die Gestaltungsbefugnis an Gemeinschaftsgrabstätten verbleibt bei der Kirchengemeinde.
- (2) Gemeinschaftsgrabstätten werden z. Z. nicht angelegt

**V - Anlage und Pflege der Grabstätten**

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

§ 15

**Anlegungsgrundsätze**

- (1) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung durch die Nutzungsberechtigte Person als Grabstätte erkennbar herzurichten und zumindest für die Dauer bestehender Ruhezeiten angemessen instand zu halten. Die Art der Herrichtung wird in den Bestimmungen der jeweiligen Grabart geregelt. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist diese Herrichtung bzw. Erhaltung als erkennbare Grabstätte nicht zwingend erforderlich; der Kirchenvorstand kann für die Pflege derartiger Flächen jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.
- (2) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.
- (3) Bei der Anlegung einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Gärtnerische und sonstige Anlagen außerhalb dieser Abmessungen sind den Inhabern von Grabnutzungsrechten nicht gestattet, sondern ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
- (4) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Grünfläche ohne jegliche weitere Bepflanzung und ohne Einfassung angelegt. Rasengrabstätten sind in jedem Fall je Grabstelle - bei mehrstelligem Grabstätten dann auf den noch unbelegten Stellen noch ohne Beschriftung - mit einer ebenerdig verlegten Namensplatte zu versehen, und zwar bei einer Sarggrabstelle in der Größe von 0,50 m Länge und 1,10 m Breite, bei einer Urnengrabstelle mit 0,30 m Länge und 0,50 m Breite. Bei einer nach § 13 Abs. 2d umgewandelten Grabstätte kann ein eventuell vorhandenes Grabmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an dessen Standicherheit entspricht. Die Schriftzeichen auf diesen Namensplatten dürfen nicht erhaben sein. Außer dem Grabmal ist kein weiterer Grabschmuck zulässig; ggfs. kann dieser von den Friedhofsmitarbeitern ersatzlos entfernt werden.

§ 16

**Grabpflege, Grabbepflanzung, Grabschmuck**

- (1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweils Nutzungsberechtigten Personen zuständig; die Anlage und Pflege der Rasengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden durch fremde Personen und durch Tiere zu treffen.
- (2) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,50 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z. B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vor-

stehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

- (3) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Gebinden und Gestecken und in sonstigem Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z. B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u. ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind wieder mitzunehmen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln für Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet. Unansehnliche Behälter für Schnittblumen wie z. B. Blechdosen, Glasbehälter und Flaschen o. ä. sollen möglichst nicht verwandt werden; sie sind zumindest durch Einlassen in die Erde unsichtbar zu halten. Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.
- (4) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grabmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Einfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Feste Einfassungen sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.
- (5) Grabvollabdeckungen und -teilabdeckungen aus festem Material – das sind Grabplatten oder auch Abdeckungen mit Kies oder Splitt – sind unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

#### § 17

##### Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer gesetzten Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Beeinträchtigungen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beseitigen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch die nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.
- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem kann die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert werden, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte länger als 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck kann entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 verfahren werden.

## VI - Grabmale und andere Anlagen

### § 18

#### Errichtung und Änderung

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung in einem geeigneten Maßstab beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol sowie alle wesentlichen Teile erkennbar sind. Die Erteilung der Genehmigung setzt die Beachtung der Bestimmungen über die Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen – § 19 – voraus. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist kann der Kirchenvorstand das Grabmal auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Gleiches gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmales. Die nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen – ausgenommen feste Grabeinfassungen im üblichen Umfang, sofern nicht besondere gestalterische Bestimmungen dem entgegenstehen – bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### § 19

#### Gestaltung und Standsicherheit

- (1) Grabmale und andere Anlagen sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Dies gilt gleichermaßen auch für eventuelle Symbole. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Das Grabmal ist grundsätzlich auf der Westseite des Grabes mit der Schriftseite nach Osten aufzustellen. Der Kirchenvorstand kann für bestimmte Bereiche andere Bestimmungen erlassen. (z. B.: In Reihen, die unmittelbar an der Ostseite eines Weges liegen, ist das Denkmal auf der Ostseite des Grabes mit der Schriftseite nach Westen aufzustellen.) Wenn ein bestehendes Grabmal bei Inkrafttreten dieser Ordnung nicht dieser Standortbestimmung entspricht, ist dieser Zustand spätestens bei der nächsten Inanspruchnahme dieser Grabstätte herzustellen. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein oder aus Holz (z. B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) und Grabmale mit Anstrich (ausgenommen Holzimprägnierung) sind nicht gestattet.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV)“. Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person

verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person für den Einzelfall geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

#### § 20

##### **Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die bisherige nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 21 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung solcher abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Der Friedhofsträger hat keinen Ersatz für diese Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten.

#### § 21

##### **Grabmale mit Denkmalwert**

Grabmale mit allgemeinem Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Einzelfälle werden durch Kirchenvorstandsbeschluss festgestellt.

#### § 22

##### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von der nutzungsberechtigten Person in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung über Mängel an Grabmalen und deren Beseitigung entsprechend.

#### **VII - Leichengebäude / Trauerräume**

#### § 23

##### **Ruhekammern**

- (1) Die Ruhekammern dienen zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort.
- (2) Ein Sarg kann, sofern wegen des Zustandes der Leiche keine Bedenken bestehen, auf Wunsch der Angehörigen in der Ruhekammer offen aufgestellt bzw. von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden, ist vor Verlassen des Ruheraumes jedoch zu schließen.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

#### § 24

##### **Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier für verstorbene Glieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland

e.V. angehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft waren, steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Für die Trauerfeier anderer Verstorbener steht das Kapellengebäude der Kirchengemeinde im Ortsteil Wiesede zur Verfügung.

- (2) Die Trauerfeier muss in jedem Fall der Würde des Ortes entsprechen. Die Bestimmungen des § 7 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### § 25

##### **Trauerfeier in der Kirche**

- (1) In der Kirche finden grundsätzlich keine Trauerfeiern und Aufbahrungen Verstorbener statt, ausgenommen für Pastoren/Pastorinnen, Küster/Küsterinnen und Organisten/Organistinnen der Kirchengemeinde, wenn sie während der Zeit ihres aktiven Dienstes für die Kirchengemeinde verstorben sind.
- (2) Die Bestimmung § 24 Abs. 3 gilt gleichermaßen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann in Übereinstimmung mit dem Pfarramt in begründeten Fällen weitere Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

#### **VIII - Schlussbestimmungen**

#### § 26

##### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

#### § 27

##### **Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

#### § 28

##### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde ausser Kraft.

##### **Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde in Reepsholt am 13. Dezember 2011.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland:

Aurich, den 21. Dezember 2011

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

Im Auftrage  
Droll

#### **Friedhofsgebührenordnung**

#### **für den Friedhof der**

#### **Evangelisch-lutherischen**

#### **St.-Mauritius-Kirchengemeinde Reepsholt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Reepsholt hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

**Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

**Gebührentarif**

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
1. **Wahlgrabstätte** - je Grabstelle -
    - 1.1. ... - **Sarg** für 30 Jahre 210,00 EUR
      - 1.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung 7,00 EUR
    - 1.2. ... - **Kindersarg** für 20 Jahre 140,00 EUR
      - 1.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung 7,00 EUR
    - 1.3. ... - **Urne** für 20 Jahre 160,00 EUR
      - 1.3.1. für jedes Jahr der Verlängerung 8,00 EUR
    - 1.4. ... -Rasen

Die Gebühr beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht sowie für die Grabpflege für die Dauer des Nutzungsrechtes

**1.4.1. im Rasenfeld:**

- 1.4.1.1. ... - **Rasen-Sarg** für 30 Jahre 570,00 EUR
  - 1.4.1.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung 19,00 EUR
- 1.4.1.2. ... - **Rasen-Kindersarg** für 20 Jahre 300,00 EUR
  - 1.4.1.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung 15,00 EUR

- 1.4.1.3. ... - **Rasen-Urne** für 20 Jahre 320,00 EUR
  - 1.4.1.4. für jedes Jahr der Verlängerung 16,00 EUR

**1.4.2. im Gräberfeld**

für jedes Jahr der **Umwandlung** zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege:

- 1.4.2.1.1. ... - **Rasen-Sarg** 15,00 EUR
- 1.4.2.1.2. ... - **Rasen-Kindersarg** 10,00 EUR
- 1.4.2.1.3. ... - **Rasen-Urne** 10,00 EUR

für jedes Jahr der Verlängerung  
(= Nutzungsrecht + Rasenpflege):

- 1.4.2.1.4. ... - **Rasen-Sarg** 22,00 EUR
- 1.4.2.1.5. ... - **Rasen-Kindersarg** 17,00 EUR
- 1.4.2.1.6. ... - **Rasen-Urne** 18,00 EUR

1.5. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen 1.1. bis 1.4. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.

1.6. Bei einem Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Gebühren für Verlängerungen angewendet.

1.7. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

1.8. Die Gebühren für den Ersterwerb, den Wiedererwerb und die Verlängerung der Nutzungsrechte werden für die entsprechende Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für Dienstleistungen:**

1. für das Ausheben und Schließen des Grabes
  - 1.1. für eine Sargstelle: 330,00 EUR
  - 1.2. für eine Kindersargstelle: 250,00 EUR
  - 1.3. für eine Urnenstelle: 180,00 EUR
2. für die Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne erfolgt eine Abrechnung nach Umfang des Aufwandes auf der Basis der Gebühren zu V.3. zuzüglich entstandener Aufwendungen und Auslagen.
3. Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 17 der Friedhofsordnung:
  - eine Gebühr pro Jahr und Stelle entsprechend Ziff. 1.4.2.1.1 bis 1.4.2.1.3.

**III. Nutzungsgebühren:**

1. Benutzung der Friedhofskapelle: 150,00 EUR
2. Benutzung einer Ruhekammer: 45,00 EUR

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

1. pro Jahr je Grabstelle: 19,00 EUR

**V. Sonstige Gebühren:**

1. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales: 25,00 EUR
2. Umschreibung des Nutzungsrechtes
  - je Grabstätte -: 15,00 EUR
3. besonderer Arbeitsaufwand
  - je angefangene ½ Stunde -: 12,00 EUR

§ 7

**Zusätzliche Leistungen**

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Basis der Gebühr zu § 6 V.3. fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen.

§ 8

**Vorausleistung/Rückzahlung/Erstattung/**

- (1) Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr - Ziffer IV - werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.
- (2) Bei einem Verzicht gemäß § 13 Abs. 8 der Friedhofsordnung erfolgt auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten auf die Nutzungsgebühr eine anteilige Erstattung nur für Zeiträume von jeweils vollen 10 Jahren abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20,00 EUR je Erstattungsfall. Eventuell vorhandene Treuhandkonten für die Friedhofsunterhaltungsgebühren nach Abs. 1 werden auf Antrag mit dem aktuellen Bestand abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20,00 EUR je Konto ausgezahlt.

§ 8

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren ausser Kraft.

**Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde in Reepsholt am 13. Dezember 2011.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland:

Aurich, den 21. Dezember 2011

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**  
Im Auftrage  
Droll

Zweckverband  
Veterinäramt JadeWeser

**Hinweisbekanntmachung des  
Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser**

Auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 13 vom 30.12.2011 wird hingewiesen.  
Schortens, 20.12.2011

**Dr. Heising**  
Verbandsgeschäftsführer